

# **S a t z u n g**

## **über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 22.12.1983 (Amtsblatt des Landkreises Wolfenbüttel Nr. 56 vom 28.12.1983)**

geändert durch

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen der Samtgemeinde Schladen vom 29.06.1994  
(Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel Nr. 27 vom 14.07.1994)
2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen der Samtgemeinde Schladen vom 28.03.2001  
(Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel Nr. 15 vom 18.04.2001)

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Samtgemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (abflusslosen Gruben und Hauskläranlagen) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Samtgemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen und aus abflusslosen Gruben DM 67,70 je Kubikmeter eingesammelten Abwassers/Fäkalschlamm.

Ab dem 01.01.2002 beträgt die Benutzungsgebühr € 34,60

- (2) Die der Gebühren nach den Abs. 1 zugrunde zu legende Abwassermenge wird wie folgt gerundet:

0,25 cbm oder weniger werden auf volle cbm abgerundet,

mehr als 0,25 cbm bis zu 0,75 cbm werden auf einen halben cbm gerundet,

mehr als 0,75 cbm werden auf volle cbm aufgerundet.

### **§ 3**

#### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

### **§ 4**

#### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem ersten des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Samtgemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

### **§ 5**

#### **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (3) Die Samtgemeinde beauftragt die Abwasserentsorgung Schladen GmbH – Namens und im Auftrage der Samtgemeinde - mit der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen, der Berechnung der Gebühren, der Ausfertigung und Versendung der Bescheide sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren.

### **§ 6**

#### **Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht**

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Samtgemeinde ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 6 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Samtgemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung in der Fassung vom 22.12.1983 ist am 01.07.1983 in Kraft getreten.  
Die 1. Änderungssatzung vom 29.06.1994 ist am 15.07.1994 in Kraft getreten.  
Die 2. Änderungssatzung ist am 19.04.2001 in Kraft getreten.

Schluden,

Gez.  
Unterschriften